H. Eccl.
347

H eccl. 347.

Ex donat: Molliana.

Abhandlung
über die
Freyheiten
der
Französischen Kirche
vom
Erzbischofe Fenelon.

Aus dem Französischen übersetzt
von
W. S. Heinze.

Linz.
im Verlag der Kaiserl. Königl. Akademischen
Buchhandlung. 1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Von dieser Abhandlung sagt le Bret in der Vorrede zum siebenden Theile seines Magazins zum Gebrauche der Kirchen- und Staatengeschichte, wie auch des geistlichen Staatsrechts katholischer Regenten: Man habe selbe bisher sehr geheim gehalten, und zu unterdrücken gesucht, unerachtet man sie in den Kabineten mancher Grossen verwahrte. Er habe diese Schrift der Gütigkeit eines würdigen Gelehrten, der ein Unterthan der Krone ist, zu verdanken; und sich desto eher entschlossen, sie bekannt zu machen, weil sie wegen den Febroniußischen Streitigkeiten

von

von einiger Brauchbarkeit ist, und wenigstens ein Zeugniß enthält, wie ein so berühmter Mann, als Fenelon war, von dergleichen Materien gedacht habe. — Der Uibersetzer würde sagen, wie Fenelon und Febronius zusammen gedacht haben.

Die Französische Kirche hat sich wakerer, als die übrigen, gegen die Nachlassung der seit vier oder fünf hundert Jahren eingeführten Zucht gewehret, und mit mehr Standhaftigkeit den Unternehmungen des Römischen Hofes widersetzt.

Die Theologie ist an der Universität zu Paris reiner, als irgendwo, gelehret worden. Die Italiäner kamen selbst dahin um zu studiren. Und in der großen Spaltung von Avignon hat man das

vornehmste Hülfsmittel der Kirche in dieser Schule gefunden.

Von Klodovåus an sind alle Könige von Frankreich katholisch, und mehrere sehr eifrig für die Religion gewesen. Ihre Macht, welche die älteste und die festeste in der Christenheit ist, hat sie in den Stand gesetzt, die Kirche auf das beste zu schützen.

Seitdem die Kaiser Italien verlohren, und die Päbste darinn einen weltlichen Staat, der den besten Theil davon ausmacht, bekommen haben, ist da kein Landesfürst übrig geblieben, der vermögend wäre, ihren Ansprüchen zu widerstehen; und der allgemeine Vortheil, sich an dem Römischen Hofe fortzubringen, hat gemacht, daß alle Italiåner die Grundsätze dieses Hofes angenommen haben*. Die Kardinalswürde vernichtet hier

* Dermalen ist es bekanntermaaßen ganz anderst in Italien.

hier jene der Bischöfe, die in sehr großer Zahl und meistentheils arm sind. Die Ordensgeistlichen haben den Vorzug vor den Weltpriestern; die einzigen Venezianer haben sich am tapfersten gegen die Neuerungen vertheidiget.

In Spanien waren die Christen, nach dem Einfalle der Mohren, lange Zeit schwach. Gezwungen fremde Hülfe anzuflehen, und sich an die Päbste zu wenden, um Kreuzzüge und Ablässe zu erhalten, und dadurch ihre Kriegsvölker anzueifern, wurde erst vor zweyhundert Jahren ihre Macht wieder hergestellt und vereiniget. Eben dazumal bekamen sie die Inquisizion, und unterwarfen sich den meisten dermaligen Bräuchen.

England war, vor der Trennung Heinrich des VIII., so gar in Betreff des Zeitlichen, dem Pabste untergeben. Der Peterspfenning war hier seit der Zeit der ersten Engländer eingeführet, und

Johannes ohne Land hatte sich dem Pabste vollends unterthänig gemacht, indem er ihm für sein Königreich huldigte. Es giebt kein Land, wo man sich so heftig über die Plackereyen des Römischen Hofes beschweret hat.

In Deutschland widersetzten sich die Kaiser den Unternehmungen der Päbste durch andere Unternehmungen, und durch ein übertriebenes und wankelmüthiges Betragen. Ihre Macht fiel in den letztern Zeiten. Die geistlichen Fürsten vermengten mit ihrem wahren Ansehen den Hochmuth und die weltliche Herrschaft. Das Lehramt und die geistlichen Verrichtungen wurden beynahe Ordensgeistlichen überlassen, die sonderheitlich vom Pabste abhangen. Und als die Katholiken nach Luther das Ansehen des H. Stuhles erheben wollten, stürzten sie sich oft in entgegengesetzte Ausschweifungen. Eben so verhält es sich mit Pohlen. Das Christenthum kam nicht ehe dahin, als gegen

die Zeit, da die Päbste anfiengen ihre Anforderungen auf das höchste zu spannen.

Die Grundsätze der Ultramontaner, die wir in Frankreich verwerfen, sind folgende:

Die weltliche Macht ist der geistlichen untergeordnet; so daß die Könige, und die übrigen Landesfürsten wenigstens mittelbar dem Urtheile der Kirche in Betreff der Landeshoheit unterliegen, und dieser können entsetzt werden, wofern sie sich ihrer unwürdig machen.

Alles geistliche Ansehen beruhet vornehmlich auf dem Päbste, der die Quelle davon ist; so daß er allein seine Gewalt unmittelbar von Gott hat; die Bischöfe haben sie von ihm, und sind nur gleichsam seine Statthalter.

Er ist es, der den Kirchenversammlungen, sogar den allgemeinen, das Ansehen ertheilet: er allein hat das Recht die Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden;

und alle Gläubigen müßen sich blindlings seinen Entscheidungen unterwerfen, weil sie unfehlbar sind. Er allein kann solche Kirchengesetze machen, wie es ihm gefällig ist — — — und von allen denen, die gemacht sind, auch ohne Ursache befreyen.

Er kann unumschränkt mit allen Kirchengütern schalten und walten.

Er giebt nur Gott Rechenschaft von seinem Betragen.

Er richtet alle übrigen, und wird von niemanden gerichtet.

Aus diesem mit dem ersten vereinigten Grundsatze folgert sichs, daß der Pabst auch die Kronen zu vergeben habe, und daß sich alle weltliche oder geistliche Macht auf ihn allein beziehe.

Diese Grundsätze sind allmählich nach Gregorius VII. hervorgebracht worden, der gegen das Jahr 1080. auf dem heil.

Stuh-

Stuhle saß, und der erste behauptete: Daß alle Reiche von der Römischen Kirche abhiengen, und daß die in den Bann gethanen Fürsten könnten abgesetzt werden. Diese Lehre hat sich darauf immer mehr befestiget, und man muß bekennen, daß der heil. Thomas, und der größte Theil der Neueren gelehret haben: die Kirche könne die Unterthanen von dem Eide der Treue lossprechen, wenigstens im Falle der Ketzerey, oder der Abtrünnigkeit. — Die Spaltung von Avignon gab im Jahre 1400. Gelegenheit zu den Streithändeln über den höchsten Vorrang des Pabstes, oder des Konziliums. Jenes zu Basel 1538. erhitzte selbe. Unter Julius II. 1512. gieng man so weit, daß man die Unfehlbarkeit behauptete, und die neuen Ketzereyen veranlaßten mehrere Gottesgelehrte, jene anzunehmen, und hartnäckig zu vertheidigen. Und weil das Alterthum diesen Grundsätzen wenig günstig ist, so betrachten

jene, die davon eingenommen sind, die Kenntniß der Väter und der Konzilien als eine unnütze, oder wohl gar gefährliche Wißbegierde. Der größte Theil der Ordensgeistlichen, die wegen ihren Befreyungen und Privilegien an dem Pabste hangen, haben diese neue Lehre angenommen, und ihr einen Begriff von Frömmigkeit beygefüget, der fähig ist, die allerfeinsten Gewissen zu täuschen. Man muß, heißt es; bey so wichtigen Gegenständen sich an das Sicherste halten; nun ist das Sicherste, was uns von der Lehre der Ketzer am weitesten entfernet. Als ob man, da man einem Abwege entgeht, nicht auf einen andern gerathen könnte.

Die wahre Frömmigkeit gründet sich auf die wahre Glaubwürdigkeit; und das Sicherste in Religionssachen ist das, was man jederzeit und in der ganzen Kirche geglaubet hat. Man muß sich weit ehender ein Gewissen machen, die Konzilien, und das Ansehen der sämmtlichen Kir-

che,

che, die jedermann für unfehlbar anerkennt, zu verachten, als dem Pabste nicht alles das einzuräumen, was ihm seine Schmeichler seit zweyhundert Jahren zuschieben. Die knechtische Schmeicheley und Willfährigkeit sind verhaßte Laster. Die Freyheit und der Muth, der Wahrheit das Wort zu reden, sind christliche Tugenden, die einen Theil der ächten Frömmigkeit ausmachen. Ein verdrießliches Vorurtheil wider die Grundsätze der Ultramontaner, ist der Unterschied zwischen den Sitten der Päbste und der Zucht der Römischen Kirche, seitdem diese Meynungen darinnen angenommen sind; und zwischen den Sitten und der Zucht der ersten Jahrhunderte. Ist es gläublich, daß die Päbste erst angefangen haben, ihre Gerechtsamen vollkommen einzusehen, oder wenigstens sie frey auszuüben, nachdem sie minder heilig in ihren Sitten, minder gelehrt, minder beflissen sind, zu unterweisen, zu predigen,

die Amtspflichten wahrer Hirten zu vollziehen?

Um diesen Neuerungen vorzubeugen, machte die 1682. den 19. März zu Paris versammelte Französische Geistlichkeit ihre Erklärung, die in vier Artikeln enthalten ist.

1) Die Macht, welche Gott dem heil. Petrus, dessen Nachfolgern den Statthaltern Jesu Christi, und der Kirche selbst gegeben hat, ist bloß über geistliche, und das ewige Heil betreffende, nicht aber bürgerliche und zeitliche Dinge. Die Könige und die Landesfürsten, sind also in Ansehung des Weltlichen, keiner geistlichen Macht auf Befehl Gottes unterworfen, und sie können weder unmittelbar, noch mittelbar durch die Gewalt der Kirchenhäupter abgesetzt, noch ihre Unterthanen des Gehorsams erlassen, oder von dem Eide der Treue los gesprochen werden.

2)

2) Die Vollmacht über geistliche Dinge, die dem heil. Stuhle, und den Nachfolgern des heil. Petrus eigen ist, hindert nicht, daß die Verordnungen des Konziliums zu Kostanz, in Betreff des in der vierten und fünften Seßion ausgedrückten Ansehens der allgemeinen Kirchenversammlungen, nicht bestehen sollten, und die Französische Kirche billiget keineswegs, daß man derselben Ansehen in Zweifel ziehe, oder sie auf den einzigen Fall einer Trennung einschränke.

3) Folglich muß der Gebrauch der Apostolischen Macht nach den Kirchensatzungen eingerichtet werden, welche die ganze Welt verehret; man muß gleichfalls die Vorschriften, die Gewohnheiten, und die Grundsätze beybehalten, die von dem Königreiche, und von der Kirche in Frankreich angenommen, durch die Beystimmung des H. Stuhles, und der Kirchen gutgeheissen sind.

4) In den Glaubensstreitigkeiten hat der Pabst das vornehmste Ansehen, und seine Entscheidungen beziehen sich auf alle Kirchen, und auf eine jedwede ins besondere. Aber sein Urtheil kann verbessert werden, wenn der Beyfall der Kirche nicht dazu kömmt.

Diese vier Artikel werden auf zween hauptsächliche zusammen gezogen. Daß die weltliche Macht von der geistlichen unabhängig sey; daß die geistliche Macht des Pabstes in der Kirche nicht dergestalt die höchste sey, als müßte er nicht die Kirchensatzungen beobachten, als könnten seine Glaubensentscheidungen nicht untersuchet, und als könnte er selbst in gewissen Fällen nicht beurtheilet werden.

Der Vorwand des Ausspruches der Päbste auf das Weltliche ist von dem Kirchenbanne entsprungen. Man hat das Verbot: Mit den Exkommunizirten keine Gemeinschaft zu pflegen, und ihnen

keine

keine Ehrenbezeugung zu erweisen, mit der äußersten Strenge erkläret. Man sah sie wie unehrlich, und aller Gerechtsamen verlustig an. Einige giengen so weit, daß sie sagten: das Verbrechen an sich selbst beraube jeder Würde, und jedes öffentlichen Amtes; welches eine verdammte Ketzerey Wiklefs ist.

Andererseits, um die Unabhängigkeit der Monarchen zu vertheidigen, ist man auf verschiedene Ausschweifungen verfallen. Mehrere behaupteten, sie könnten nicht in den Bann gelegt werden; weil man voraussetzte, daß der Bann ihrer Würde einen Stoß gebe. Dieses wurde vorzüglich in Frankreich vorgegeben, unter der Vorwendung einiger Bullen, welche die Könige von den Päbsten erhalten hatten, um allen Bischöfen zu verbieten, die Länder ihrer Herrschaft mit einem Interdikte zu belegen, oder allgemeine Exkommunikazionen hinzuschleudern. Man behauptete ebenfalls, daß

die

die Beamten des Königs wegen Bedienstungssachen nicht könnten in den Bann gethan werden, gleichsam als könnten sie darinn nicht ausschweifen. Weiter, um die Vermengung beyder Mächte desto mehr zu entfernen, behaupten einige: daß sie unverträglich wären; daß es keiner geistlichen Person erlaubt sey, ein weltlicher Landesfürst zu seyn, und daß die Bischöfe nach dem Buchstaben die Armuth und die Demuth der Apostel nachahmen sollten. Dieses ist die Ketzerey Arnolds von Bresse, die Wiklef erneuert hat. Allein die Kirche besaß in den ersten Zeiten unbewegliche Güter und Sklaven, und man begreift nicht, was die Geistlichen unfähig machen sollte, auch freygebohrne Menschen zu regieren.

Eine andere Uebertreibung ist es, wenn man sagt: Die zwo Mächte wären nicht nur verträglich, sondern untergeordnet. Worinn es noch zwo andere Ausschweifungen giebt. Die dermaligen Ketzer, be-

besonders die Engelländer behaupten: die Kirche sey dem Staate unterworfen; es gebühre dem Magistrate mit höchster Gewalt, die Zeremonien, und sogar die Glaubenslehren der Religion einzurichten; daher kömmt es, daß sie ihren König zum Haupte der Kirche erkläret haben. Im Widerspiele sagen die Ultramontaner, daß, wenn die gute Ordnung fordert, daß alle Macht sich auf eine einzige beziehe, sie sich auf die Geistliche beziehen müsse, welche die vortreflichste ist, und daß, um die Landesherren in ihrer Pflicht zu halten, jemand auf Erden seyn müsse, dem sie Rechenschaft von ihrem Betragen geben. Dieses heißt in der That den Pabst als einzigen Monarchen über den Erdkreis aufstellen. Denn was liegt daran, ob seine Macht über das Weltliche unmittelbar, oder mittelbar sey, wenn sie sich endlich so weit erstreckt, daß er mit Kronen zu schalten habe?

Unter diesen verschiedenen Abweichungen haben wir uns an die alte Tradizion und an das Beyspiel der ersten Jahrhunderte gehalten. Wir glauben, daß die Gewalt der Schlüssel sich über alle Glaubigen erstrecke; und daß die Landesfürsten können in den Bann gethan werden, der nämlichen Verbrechen halben, wie die Privatpersonen, obgleich seltner, und mit weit mehr Behutsamkeit. Allein der Bannstrahl versetzt den weltlichen Gerechtsamen, sogar jenen der Privaten, keinen Stoß. Nach dem Evangelium soll der Bannbelegte wie ein Heide angesehen werden: nun giebt es keine einzige weltliche Gerechtsamkeit, deren ein Heide nicht fähig wäre, sogar Christen zu gebiethen. Man soll den Bannbelegten meiden, aber bloß in dem, was die Religion, und die guten Sitten betrift; das heißt, man soll keine Gemeinschaft mit ihm pflegen: 1) In allem dem, was das Verbrechen anbelangt, wegen dem er ist

mit dem Banne bestraffet worden, z. B. einer Entführung, oder eines Gottesraubs. 2) In keiner Religionsübung; wie im Gebethe, oder in den Sakramenten. 3) In den Pflichten der Freundschaft, und in den willkührlichen Besuchen. Doch kann man mit ihm Gemeinschaft haben in dem, was den nothwendigen Umgang des Lebens ausmacht, als verkaufen, einkaufen, Verträge schliessen, rechten, reisen, kriegen, und folglich reden, befehlen, gehorchen.

Der Unterschied der zwo Mächte ist einleuchtend in diesen Worten Jesu Christi: **Mein Reich ist nicht von dieser Welt --- Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.** --- Und in jenen zu dem, der ihn bath, seinem Bruder aufzulegen, daß er mit ihm theile: **Mensch, wer hat mich zum Richter, oder Schiedsmann zwischen euch gesezt?** --- **Daß jedermann der Obergewalt soll unter-**

worfen seyn. Die Priester also und die Hirten, die der Macht widerstehen, widerstehen dem Befehle Gottes -- -- -- Seyd unterthänig aller Kreatur, es sey dem Kaiser, oder den Statthaltern. -- Fürchtet Gott, ehret den Kaiser. --- Knechte seyd unterthänig euren Herren, auch den Bösen. So sehen wir, daß die Christen ohne Widerspänstigkeit den heidnischen Kaisern, und zwar den grausamsten Verfolgern gehorsamet haben, ausgenommen in dem, was wider das Gesetz Gottes war; ungeachtet sie mächtig genug waren, sich zu wehren, und öfters Gelegenheit sich zu empören hatten. Unter einem Wahlreiche haben sie gleichfalls ketzerischen Kaisern gehorsamet, wie dem Constanzius und Valens, welche die Katholiken verfolgten; und endlich Julianus dem Abtrünnigen, der den Götzendienst wieder einführen wollte, obwohl dazumal die Christen bereits die stärksten waren --, wofern sie für er-

laubt

laubt gehalten hätten, wider ihren Landesfürsten Gewalt zu gebrauchen. Wir meynen: die Lehre der Ultramontaner ziele ab, die öffentliche Ruhe zu stöhren: und das Leben des Monarchen in Gefahr zu setzen. Die unzufriedenen Unterthanen werden den Fürsten vor dem geistlichen Richterstuhle belangen. Wenn er in den Bann gethan, und abgesetzt fortfährt, sich seiner Macht zu bedienen; so wird er nach ihnen ein unrechtmäßiger Besitzer, und ein Tyran seyn. Es werden sich Theologen finden, die lehren, daß es nicht allein erlaubt, sondern verdienstlich sey, das Publikum von ihm zu befreyen; und verzweifelte Fanatiker, die diese Grundsätze vollführen werden. Wir haben der Beyspiele nur gar zu viel. Nichts hat die katholische Religion in Engelland, und in andern ketzerischen Ländern, verhaßter gemacht.

Aus dem Unterschiede der Mächte folget der Unterschied der Gerichtsbarkeiten.

Die Kirche hat eine Gerichtsbarkeit, die ihr wesentlich und in den Worten Jesu Christi gegründet ist: **Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; gehet hin, lehret, und taufet alle Völker, lehret sie halten alles das, was ich euch befohlen habe.** Dieses ist die Gewalt in der Lehre zu unterrichten, die zween Theile enthält, die Geheimnisse, und die Sittenregeln. --- Hier ist die Gewalt der Richter: **Derer Sünden ihr nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie aufbehalten werdet, denen sind sie aufbehalten. — — — Wenn dein Bruder wider dich gesündiget hat. — — — Wenn er die Kirche nicht höret, so halte ihn für einen Heiden und Zöllner. — — — Wahrlich sage ich euch, daß alles das, was ihr binden werdet auf Erden, auch wird gebunden seyn im Himmel. — — —**

Die

Die Kirche hat also wesentlich die Macht: 1. Alles das zu lehren, was Jesus Christus zu glauben, oder zu thun befohlen hat; und folglich seine Lehre auszulegen, und diejenigen zurück zu treiben, die sie ändern wollten. 2. Die Sünder los zu sprechen, oder ihnen die Lossprechung zu versagen; und endlich die unbußfertigen und besserunglosen Sünder von ihrem Körper abzuschneiden. 3. Altarsdiener für die öffentlichen Religions Verrichtungen aufzustellen, und sie zu richten und abzusetzen, wenn es nöthig ist. Diese Gerichtsbarkeit hat man in ihrem ganzen Umfange während der grausamsten Verfolgungen ausgeübet. Diese haben die Gläubigen niemal gehindert sich zu versammeln, um zu bethen, die heilige Schrift zu lesen, Unterweisungen, und die Sakramente von ihren Hirten zu empfangen; noch die Hirten, um sich mit einander für alle Anliegen der Kirche zu berathschlagen,

wenigstens durch Briefe; Bischöfe, Priester, und Diakonen zu weihen, sie zu richten, und auch abzusetzen.

Alles Uibrige, was in der Folge der Jahrhunderte zu der geistlichen Gerichtsbarkeit hinzugekommen ist, es sey in Frankreich, oder anderwärts, gründet sich blos auf die ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verleihungen der Landesfürsten: wie das Recht, welches die Geistlichkeit hat, von keinem andern als einem geistlichen Richterstuhle, sogar in weltlichen, bürgerlichen, oder kriminalsachen gerichtet zu werden; und der Unterschied des gemeinsamen Verbrechens und des privilegirten Falles. Das Recht welches die geistlichen Richter hatten zu einer Kirchen- oder Geldbuße, oder zur heimlichen Prügelung zu verurtheilen; und jenes, das sie noch haben, in Verhaft zu nehmen, oder im Kerker zu verwahren. In andern Ländern, wo sich die geistliche Gerichtsbarkeit weiter er-

streckt, können und sollen diejenigen, die davon im Besitze sind, sie beybehalten, wie ihre zeitlichen Güter und andere Privilegien; allein sie müßen nicht diese Zufälligkeiten mit dem Wesentlichen der geistlichen Gerichtsbarkeit vermengen.

Wenn die Geistlichen ihre Privilegien zu weit ausdehnen wollten, so wäre dieses ein Unternehmen wider die weltliche Macht; so wenn sie als Beamten des Königs sich seiner Gerichtsbarkeit, sogar in dem, was ihre Amtsführung betrift, entziehen, oder wenn sie ohne Erlaubniß des Königs Versammlungen halten wollten. Es ist demnach billig um die Erlaubniß für die allgemeinen und außerordentlichen Versammlungen, und für jene, die das Weltliche angehen, anzuhalten. Es scheinet jedoch, daß dieses Verboth sich zu versammeln, sich nicht auf die Provinzialzusammenkünfte erstrecken sollte, derer Haltung in den durch die Kirchensatzungen bestimmten

Zeiten so unerläßlich seyn sollte, wie die Haltung der Messe, und des Gottesdienstes. Wenn fünf oder sechs Bischöfe sich wider den Staat verschwören wollten, so hätten sie Gelegenheiten genug zu Paris oder anderwärts heimlich zusammen zu treten, und würden nicht auf eine Provinz Versammlung von drey zu drey Jahren warten. Mit den Nazionalkonzilien verhält es sich anderst. Sie müßen sich nur in außerordentlichen Gelegenheiten versammeln, im Verhältnisse wie die allgemeinen Konzilien. Alsdann steht es dem Könige zu, sie zusammen zu berufen; denn er allein vereiniget unter seiner Macht alle Bischöfe seines Königreiches. Wenn man die Beyspiele der von weltlichen Fürsten zusammen berufenen Konzilien untersuchet, so wird man finden, daß sie alle zu dieser Gattung gehören.

Wegen dem Range, den die Bischöfe im Königreiche haben, dürfen sie sich

ohne

ohne Erlaubniß des Königs nicht hinaus begeben, wenn sie gleich von dem Pabste selbst abgeschickt würden. Denn er kann als ein ausländischer Fürst weltliche Angelegenheiten haben, die jenen Frankreichs entgegen sind. Der König hat auch das Recht, den Geistlichen so wie andern zu verbieten, aus dem Reiche zu ziehen, sogar nach Rom zu reisen. Den Ausländern wird in Frankreich nicht vergönnet, weder Pfründen zu besitzen, noch Obrigkeiten in den Klöstern, oder von was immer für einer Gemeinde zu seyn. Und weil die Generalen einiger geistlichen Orden, wie der Bettelmönche, zu Rom, oder in andern fremden Ländern wohnen, so sind sie verbunden, daß ein jeder in Frankreich einen Oberstellverwalter habe, der ein gebohrner Franzose sey. Jedoch bestehet da ein beständiger Briefwechsel zwischen den Geistlichen eines jedweden Ordens, in welchen Ländern sie immer

seyn

seyn mögen. Dieses ist nothwendig um die Einigkeit und die Unterwürfigkeit unter ihnen zu erhalten. Eben diese Nothwendigkeit sollte die Bischöfe aller Katholischen Lande verbinden, einen beständigen Briefwechsel zu unterhalten, wie es in den ersten Jahrhunderten, sogar während den Verfolgungen geschah. Befürchtet man, daß dieser Briefwechsel für den Staat gefährlich wäre, warum befürchtet man denn nichts von jenem der Ordensgeistlichen, die so zahlreich, so wenig bekannt, so versessen auf die Grundsätze ihres Ordens, und ihrem Vaterlande so wenig zugethan sind, in Vergleich mit einem Bischofe, der darinn eine so beträchtliche Versorgung hat? Und wenn die Erhaltung einer Gesellschaft von Ordensmännern so wichtig ist, um wie viel mehr die Erhaltung der gesammten Kirche?

Dem Fürsten liegt daran, in seinen Staaten die zeitlichen Kirchengüter zu

erhalten, eben weil sie zeitlich sind. Die Beamten des Königs sollen darauf Acht haben, daß die Pfründner die nöthigen Ausbesserungen vornehmen, und die Einkünfte ihrer Güter, wovon sie nur die Fruchtnießung haben, nicht verschwenden. Daher kömmt es, daß man in Frankreich nicht dulde, daß der Pabst der Geistlichkeit Geldabgaben, entweder als Darlehne oder anderst aufbringe, es wäre denn mit Genehmhaltung des Königs, und mit Einwilligung der Geistlichkeit; noch weniger, daß er die Veräusserung der Kirchengüter zulasse, oder anbefehle, ausgenommen mit Bewilligung des Königs und der Geistlichkeit, und unter den erforderlichen Bedingungen den Landesgesetzen gemäß. Man würde gleichfalls nicht dulden, daß der Pabst wie ehedessen, dem Volke Geldbezahlungen, unter dem Vorwande des Allmosen für Abläße, aufdränge. Allein seit der Kirchenversamm-

lung zu Trient, die da geben, daß alle Ablässe unentgeldlich sollen verliehen werden, ist dieses keineswegs mehr zu besorgen. -- -- --

Wir glauben auch nicht, daß der Pabst eine Gnade; die sich auf weltliche Gerechtsamen erstrecke, mittheilen könne: als, unehliche Kender ehrlich sprechen, oder wider die Unehrlichkeit Gnade widerfahren lassen, um die Impetranten zu Erbfolgen, öffentlichen Bedienstungen, oder andern bürgerlichen Wirkungen fähig zu machen, und wenn die Ausfertigungen des Römischen Hofes dergleichen Klauseln enthalten, so haben wir keine Acht darauf, ohne Nachtheil des Uibrigen. Eben so verhält es sich mit dem was den Gerechtsamen der weltlichen Pfarrlehenherren in den Pfründevergebungen entgegen ist. Dieses sind die Folgerungen, die wir aus dem Unterschiede der zwo Mächte herleiten.

Die

Die andere Grundlehre über unsere Freyheiten, daß nämlich die Macht des Königs nicht ohne Gränzen sey, bedarf mehr einer Erklärung, als die erste. Denn diejenigen, die sich den überspannten Anmassungen des Römischen Hofes widersetzen wollten, sind in mehrere entgegengesetzte Ausschweifungen verfallen. Ich rede nicht von Ketzern, die jedwede Obergewalt einer Kirche über die andere als eine Tyranney betrachten; sondern von jenen, die den höchsten Vorrang des Pabstes anerkennen. Es giebt einige, die jenen als eine in der Wahrheit nützliche, jedoch bloß menschliche, und von der Kirchenpolizey herrührende Einsetzung, wie jene der Erzbischöfe und Patriarchen, ansehen; auch dieses ist ketzerisch. Andere wollen, die Kirche werde einzig von Konzilien regiert, und der Pabst habe nur das Recht des Vorsitzes, dergestalt daß die Kirchenregierung Aristokratisch sey. Dieses scheint

die

die Meynung des Doktor Richter zu seyn, in der Abhandlung über die Geistliche und Politische Macht, die er im Jahr 1611 bekannt machte, und die zu Rom und in Frankreich verworfen wurde. Doktor du Val widerlegte ihn, und gerieth auf den Gegenabweg, indem er die Unfehlbarkeit des Pabstes behauptete.

Wir glauben mit allen Katholiken, daß die Kirche unfehlbar sey, weil Jesus Christus gesagt hat: **Die Pforten der Höllen werden sie nicht überwältigen. - - - Ich bin bey euch bis an das Ende der Welt.** Wir glauben auch mit allen Katholicken, daß der Pabst Bischof von Rom, der Nachfolger des heil. Petrus, und als dieser das sichtbare Haupt der Kirche sey, und daß er es Kraft des göttlichen Rechtes sey, weil Jesus Christus gesagt hat: **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen - - - Petrus! liebst du mich!**

Wei-

Weide meine Schaafe. Wir hoffen, Gott werde nie zulassen, daß der Irrthum bey dem h. Stuhle zu Rom die Oberhand bekomme, wie es an den andern Apostolischen Stühlen zu Alexandrien, zu Antiochien, zu Jerusalem geschehen ist, weil Jesus Christus gesagt hat: **Ich habe für dich gebethen, Petrus! auf daß dein Glaube nicht abnehme.** Wir glauben, daß dem Pabste vorzüglich obliegt, seine Heerde zu unterweisen und zu führen, indem gesagt wird: **Und wenn du dereinst wirst bekehrt seyn, so bestättige deine Brüder. — — — Weide meine Schaafe, nicht allein die Lämmer, sondern auch die Mutterschaafe.**

Allein wir glauben auch, daß alle Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Jesu Christo empfangen haben, weil er zu allen Aposteln gesagt hat: **Nehmet hin den H. Geist.** Er hat zu allen gesagt: **Gehet hin, lehret, taufet, ich bin**

 mit

mit euch. Und wenn der H. Paulus mit Bischöfen redet, dann sagt er: daß der H. Geist sie gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Er trug kein Bedenken, sich dem H. Petrus zu widersetzen, und ihm ins Angesicht zu widerstehen, als er ihn für tadelhaft hielt. Sogar das, was Jesus Christus dem H. Petrus ins besondere gesagt hat, muß nach der beständigen Lehre aller Jahrhunderte gewissermassen auf alle übrige angewendet werden. So hat jeder Bischof alle Gewalt zur gewöhnlichen Leitung seiner Heerde; ihm kömmt es zu, den Glauben vorzutragen, ihn auszulegen, die Streitfragen zu entscheiden. Ihm kömmt es zu, die Sakramente zu verwalten, zu urtheilen, zu bessern; und solange er seine Schuldigkeit thut, hat der Pabst kein Recht, einige Macht über diese besondere Heerde auszuüben. Sobald er aber einen Fehler wider die Richtschnur des Glaubens, oder der Zucht

be-

begeht, ist der Pabst befugt, es ihm zu verweisen, und dieses ist seine Pflicht. Es ist demnach ein großer Unterschied zwischen den Bischöfen und den Pfarrern. Die Pfarrer haben alle ihre Gewalt unmittelbar von dem Bischofe, der immer in dem Rechte bleibt, alle seine Verrichtungen in jeder Pfarre auszuüben, und die Einsetzung der Pfarrer ist bloß in Ansehung der Priesterweihe göttlichen Rechtes.

Wenn ein jeder Bischof so viele Gewalt hat, mit desto größerem Fuge haben sie mehrere in einem Kirchenrathe versammelte Bischöfe. Denn Jesus Christus hat gesagt: **Wo zween oder drey in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.** Dessentwegen nehmen wir die Glaubensentscheidungen und die Vorschriften der Zucht an, welchen die Konzilien uns gegeben haben, doch mit einem Unterschiede. Da der Glaube unveränderlich und

allgemein ist, so nehmen wir als einen Glaubenssatz alles das an, was in den Kirchenversammlungen, sogar in den besonderen entschieden worden ist, wofern die übrige Kirche es gutheißt. Was die Zucht anbelangt, lassen wir Aenderungen zu, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend von der allgemeinen Kirche bestättiget werden. Doch wir werden in der Folge von der Zucht reden. Wir wollen das vollenden, was den Glauben betrift.

Da die Kirche unfehlbar ist, so muß das allgemeine Konzilium, als welches jene sämmtlich vorstellt, ebenfalls unfehlbar seyn. Derohalben nehmen wir die Glaubensentscheidungen von den Konzilien, als von dem H. Geiste eingegeben an, zufolge der Worte des ersten Konziliums: **Es hat dem H. Geiste gefallen, und uns.** Wir sehen, wie dort der H. Petrus zuerst spricht; allein das Dekret wird im Namen aller gemacht. So sitzt der Pabst in allen

allgemeinen Konzilien entweder in Person, oder durch seine Gesandten vor; aber alle Bischöfe urtheilen mit ihm. Er ist es nicht allein, der das Ansehen verschaft, sonst wäre es unnöthig, so viele Bischöfe mit so großen Unkosten versammeln zu lassen, um ihm platterdings Rathschläge zu ertheilen; und man würde vielleicht andere aufgeklärtere Gottesgelehrte finden. Wahr ist, daß der Pabst den Kirchenrath bestättiget; allein diese Bestättigung ist in der That nichts anders, als eine Einwilligung, wie es aus den alten Unterschriften erhellet, wo alle Bischöfe sich ohne Unterschied dieses Ausdruckes der Bestättigung bedienten, um die Dekrete der Kirchenräthe und der Päbste selbst zu unterschreiben.

Die Kirche, ohne in einem Konzilium versammelt zu seyn, ist nicht minder unfehlbar. Sie ist es jederzeit. Und um dessen versichert zu seyn, was

wir glauben müßen, so ist es genug ihren einmüthigen Beyfall zu haben, auf was Art und Weise er immer uns bekannt werde. Wenn also der Pabst von den Bischöfen zu Rathe gezogen eine Glaubensfrage entschieden hat, und die Kirche seine Entscheidung annimmt, so ist die Sache geendiget. Wie vormals jene der Pelagianer, und zu unsern Zeiten jene der Jansenisten. Es bedarf keiner Konzilien, und wenn ein oder der andere Lehrer, oder auch einige Lehrer in kleiner Anzahl, noch murren, so muß man sie nicht anhören; hingegen wenn sich ein großer Theil der Kirche nicht unterwirft, wie Aegypten und der Orient in der Sache des Eutyches, alsdann ist es der Fall ein allgemeines Konzilium zu versammeln, welches die Entscheidung des Pabstes untersuche, und sie nicht ehe billige, als bis man sie der Lehre aller Kirchen gleichförmig gemacht hat. So untersuchte in eben die-

ser

ser Sache des Eutyches der Kirchenrath zu Chalzedon den Brief des H. Pabstes Leo, der jedesmal dem Glaubensdekrete zum Grunde diente.

Im Widerspiele wurden in der sechsten Kirchenversammlung die Briefe des Pabstes Honorius so, wie jene der Monotheliten Ketzer, Pyrrhus, Zyrus, Sergius, und Paulus untersuchet, und eben so, als ihren Irrthümern günstig, verworfen, und der Pabst Honorius namentlich verfluchet. Alles mit Einwilligung der Gesandten des Pabstes Agathon, die der Versammlung vorsassen. Agathon und seine Nachfolger haben diese Verurtheilung des Honorius oftmalen erneuert.

Im dritten Jahrhunderte behauptete der h. Zyprianus mit allen Afrikanischen und mehreren Bischöfen aus klein Asien, daß man die Ketzer wiedertaufen müßte, gegen den ausdrüklichen Ausspruch des h. Pabstes Stephanus, der bis

zum Kirchenbanne, wenigstens bis zur Bedrohung schritt, und der h. Augustinus, um den h. Zyprianus zu entschuldigen, daß er diesen Irrthum behauptet hätte, spricht nichts anders, als daß es eine schwere Frage sey, die noch von keiner allgemeinen Kirchenversammlung war entschieden worden. Weder der h. Augustinus, noch der h. Zyprianus glaubten demnach, daß man verpflichtet sey sich zu unterwerfen, sobald nur der Pabst gesprochen hat.

Diejenigen, die da wollen, der Pabst sey unfehlbar, leugnen nicht allzeit, daß er ein Ketzer werden könne, gleichwie sie nicht sagen dürfen, daß er unsündlich sey, obwohl der Pabst Gregorius VII geneigt war, es unserm Glauben aufzudringen. Allein die Erfahrniß hat nur zu viel gezeigt, daß es keine menschliche Schwachheit gebe, der die Päbste nicht unterliegen könnten. Sie sagen also: der Pabst könne in dem Glauben irren als

Mensch,

Mensch, oder auch als Privatlehrer, aber nicht als Pabst, oder wenn er *ex cathedra* (vom Lehrstuhle) spricht. Die Schwierigkeit ist, diesen Unterschied fest zu setzen. Denn die verurtheilten Briefe des Pabstes Honorius waren an die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, und Konstantinopel gerichtet, die ihn in einer Glaubensstreitigkeit zu Rathe gezogen hatten; und der H. Pabst Stephanus hatte gleichfalls die Streitsache wegen der Taufe mit seiner vollen Gewalt entschieden.

Schlüßlich auf was immer für eine Art der Pabst ein Ketzer wäre, so kömmt man überein, daß er könne abgesetzt, und folglich verurtheilet werden, und man sieht keinen andern Richterstuhl über ihn, als die allgemeine Kirchenversammlung. Dieses ist nun der erste Fall, in welchem, wie es der Kirchenrath zu Kostanz ausgesprochen hat, der Pabst

dem Konzilium unterworfen ist; der zweyte ist die Trennung; der dritte die Reformirung der Kirche an ihrem Ober-haupte und den Gliedern. Um das Dekret dieses Konziliums wohl zu verstehen, muß man die Gelegenheit dazu, und die Folgen erklären.

Nachdem die Päbste siebenzig Jahre ihren Sitz zu Avignon gehabt hatten, kehrte Pabst Gregorius XI. nach Rom zurück, wo er 1378 starb. Urbanus VI. ein Italiäner, wurde an seine Stelle erwählet; allein die Französischen Kardinäle, derer Parthey sehr mächtig war, klagten, daß die Wahl nicht frey gewesen wäre, und nachdem sie sich von Rom weg begeben hatten, erwählten sie einen Franzosen, den sie Klemens VII. nannten, und der seine Hofstatt zu Avignon festsetzte. Diese Spaltung währte beyläufig vier Jahre. Urbanus VI. starb 1389, und Bonifazius IX. folgte zu Rom

auf

auf ihn. Klemens VII. starb 1394; Petrus von Luna, sonst Benediktus XIII. folgte ihm zu Avignon nach. Zu Rom war noch Innozenzius VII. 1404, und Angelus Korrario, oder Gregorius XII. 1406. Die ganze Christenheit war zwischen diesen zwo Obedienzen (Gehorsamleistungen) getheilet; und die That, die zur Spaltung Gelegenheit gegeben hatte, durch die Streitigkeiten dergestalt verworren, daß es nicht mehr möglich war zu erkennen, welcher der rechtmäßige Pabst wäre. Keiner von beyden wollte von seinen Ansprüchen abstehen. Die gelehrtesten und frömmsten Leute fanden also keinen andern Ausweg der Trennung ein Ende zu machen, als eine allgemeine Kirchenversammlung, welche die zween vorgeblichen Päbste sollte absetzen, und einen andern erwählen lassen. Die Universität zu Paris arbeitete das meiste für dieses große Werk.

Man

Man machte den Anfang dadurch, daß man beyden Päbsten den Gehorsam entzog. Die Kardinäle von beyden Partheyen, wenigstens der größere Theil, versammelten sich zu Pisa 1409, sammt einer großen Zahl von Bischöfen und Doktoren. Dieses Konzilium machte den zween vorgeblichen Päbsten Gregorius und Benediktus den Prozeß, und wählte zum rechtmäßigen Pabste Alexander V. Er starb das nächste Jahr. Ihm folgte Johannes XXIII. Indessen nannten sich Gregorius und Benediktus in ihren obwohl sehr abgekürzten Obedienzbriefen stets Päbste. Um die Spaltung vollends aufzuheben, brachte Johannes XXIII. 1414 die Kirchenversammlung zu Kostanz zusammen, welche bey der vierten Session diese Erklärung that: Diese allgemeine Versammlung, welche die sämmtliche streitende Kirche vorstellt, hat ihre Gewalt unmittelbar von Jesu Christo. Jederman, wessen

Stan=

Standes und Würde er sey, und der Pabst selbst, ist gehalten ihr in dem zu gehorsamen, was den Glauben, die Ausrottung dieser Spaltung, und die allgemeine Verbesserung der Kirche Gottes in ihrem Oberhaupte und den Gliedern betrift. Und in der fünften Seßion widerholet die Versammlung das nämliche Dekret, und füget hinzu: Wer sich immer, von was Stand, Rang, und Würde, selbst Päbstlicher, er sey, hartsinnig weigern wird, den Befehlen und Verordnungen dieser heiligen Versammlung, oder jedweder andern heiligen allgemeinen Kirchenversammlung in obengemeldten Stücken, nämlich den Glauben, die Spaltung, und die Verbesserung betreffend zu gehorsamen, der soll der Buße unterworfen und geziemend bestrafet werden.

Auf

Auf diese Weise hat der Kirchenrath zu Kostanz den zu allen Zeiten in Frankreich gelehrten Grundsatz festgestellt, daß jeder Pabst dem Ausspruche einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung in dem, was den Glauben, die Vertilgung der Spaltung, und die allgemeine Verbesserung angeht, unterworfen sey. Dieses Konzilium brachte den Grundsatz in die Ausübung. Johannes XXIII. von der Versammlung, und von dem größten Theile der Kirche für den rechtmäßigen Pabst erkannt, wurde angeklagt, mehrerer Verbrechen überwiesen, verurtheilet, und abgesetzt. Er fügte sich unter seine Verdammung, und an seine Stelle wurde Martinus V. 1417. in der nämlichen Versammlung zu Kostanz erwählet. - - - Mittlerweile hatte sich Gregorius XII. seiner Anforderung begeben, und dem Konzilium unterworfen. Benediktus XIII. verharrte in seiner Halsstarrigkeit, und war von jedermann verlassen. Man

kann also von dieser Zeit an die Spaltung für geendiget rechnen, obschon Benediktus bis 1424. lebte, und zween Kardinäle, die er dazu gemacht hatte, an seine Stelle einen sichern Aegydius Mugnos ernannten, dem sie den Namen Klemens VIII. beylegten. Seine Obedienz war auf das Schloß Paniskola, in Arragonien eingeschränkt. Er unterwarf sich endlich Martinus dem fünften 1429. neun Jahre nach geendigtem Konzilium zu Kostanz.

Dieses Konzilium verordnete, daß ein anderes allgemeines Konzilium fünf Jahre darauf, und hernach von zehn zu zehn Jahren sollte gehalten werden. Martinus V. hatte ein zahlreiches zusammen berufen; er starb 1431. Eugenius IV. sein Nachfolger war demnach verbunden es zu halten; und dieses war das Konzilium zu Basel. Gleich Anfangs erneuerte man die Dekrete von Kostanz in Betreff des Vorzuges und höchsten Ansehens

hens des Konzilium; und als der Pabst dieses trennen, oder wenigstens anderst=wohin versetzen wollte, so gab es Rechts=verfahrungen des Konziliums wider den Pabst, und des Pabstes wider das Kon=zilium; doch ergab sich endlich der Pabst. Er hieng dem Konzilium durch eine feyer=liche Bulle an, widerrufte alles, was er gegen das Konzilium unternommen hat=te, und erklärte, daß es rechtmäßiger=weise wäre angefangen, und bis dahin fortgesetzt worden. Diese Versöhnung geschah den 24 April 1443. aber die Tren=nung fieng bald hernach aufs neue an. Der Kaiser und der Patriarch von Kon=stantinopel begehrten in dem Konzilium vernommen zu werden, um die Griechi=sche Kirche mit der Lateinischen zu verei=nigen, und sie begehrten das Konzilium in Italien, um nicht weiter zu reisen. Der Pabst kündigte es zu Ferrara an, und lud die Väter von Basel dazu, wel=che diese Versetzung als einen Vorwand

das

das Konzilium zu trennen ansahen. Die Griechen ersuchten sie dahin zu kommen, und weigerten sich nach Basel zu gehen. Der Pabst noch ferner aufgebracht wegen einigen Reformirungsdekreten, die das Konzilium gemacht hatte, insonderheit wider die Annaten, erklärte den 9 April 1438., daß das Konzilium sollte zu Ferrara gehalten werden, wohin sich die Griechen begeben hatten. Es wurde darauf nach Florenz verlegt, wo die Vereinigung beyder Kirchen zu Stande kam. Ein Theil der Baselischen Väter verfügte sich hieher, aber die mehreren blieben zu Basel, wo, wie sie stets vorgaben, das allgemeine Konzilium wäre, obgleich ihre Anzahl und ihr Ansehen von Tag zu Tag abnahmen. Das Konzilium zu Basel ist seit dieser letzten Theilung nicht mehr zu rechnen, das ist, seit der fünf und zwanzigsten den 7 May 1437. gehaltenen Seßion. Das angebliche Konzilium von Basel verfuhr wider den

Pabst Eugenius mit aller Schärfe, es setzte ihn sogar ab, und wählte an seine Stelle Amadeus Herzog von Savoyen unter dem Namen Felix V. Sie hielten noch zwanzig Seßionen zu Basel bis auf den 16. May 1442. Als Karl VII. König von Frankreich diese Trennung zwischen dem Pabste und dem Konzilium zu Basel, und die zwey Konzilien sah, die zu gleicher Zeit in Basel und in Florenz gehalten wurden, versammelte er 1438. die Bischöfe von Frankreich zu Burges. Sie erachteten für gut dem Konzilium von Basel anzuhangen, und nahmen mehrere die Zucht betreffende und zu Basel verfaßte Dekrete an, die heilsam schienen, und die der König durch seine Verordnung bekräftigte, und dieses ist die **Pragmatische Sankzion.** Frankreich hat den Eugenius jederzeit für den rechtmäßigen Pabst anerkannt, und ist der Spaltung des Felix keineswegs angehangen. Das ganze Konzilium zu Basel,

ohne

ohne Unterschied, war dem Pabst Eugenius verhaßt, und folglich auch die Pragmatik, die man daraus zog. Die folgenden Päbste sahen diese eben so an, und drangen stets auf ihre Abschaffung. Der König Ludwig XI. bewilligte sie Pius II., und ließ Patente darüber ausfertigen, die der Kardinal de la Balue dem Parlemente überbrachte. Allein der Generalprokurator Johann von St. Romain widersetzte sich namentlich. Die Universität zu Paris gesellte sich der Widersetzung bey, und dieser Versuch blieb ohne Wirkung. Pabst Leo X und König Franziskus I. richteten endlich das Konkordat auf, das die minder erheblichen Anordnungen der Pragmatik beybehält, und alles übrige vernichtet. Wie es aber immer mit dem Konzilium zu Basel beschaffen sey, so hat das Konzilium zu Kostanz keinen Stoß bekommen, und es bleibt ausgemacht, daß das allgemeine Konzilium seine Vollmacht nicht vom Pabste, sondern unmittelbar

 von

von Jesu Christo habe, und daß der Pabst in den drey dort ausgedrückten Fällen dem Konzilium unterworfen sey. Daher kömmt es, daß in dem Konzilium zu Trient die Französischen Prälaten sich weigerten, das Ansehen des Pabstes mit den Worten des Vereinigungsdecrets des Florentinischen Konziliums auszudrücken, welches so lautet: daß er die Macht habe, die allgemeine Kirche zu regieren. Denn obschon diese Erklärung in soweit einen guten Sinn hat, daß es keine besondere Kirche gebe, die nicht dem Pabste untergeben wäre, so kann sie doch einen übeln Verstand haben, wenn man ihm die ganze versammelte Kirche unterwirft. Dieses ist die Ursache, warum die Pariser Doktoren, als sie Luthers Irrthümer verwarfen, lieber sagen wollten: Alle Christen wären schuldig dem Pabste zu gehorchen. Im Jahr 1663. überreichte die Theologische Facultät zu Paris dem Parlamente einige Artickel, die der Kö-

nig bekannt machen ließ; unter andern: Es wäre nicht die Lehre der Fakultät, daß der Pabst unfehlbar sey. Allein dieser Satz ist verfänglich; denn er sagt nur, daß die Fakultät diesen Lehrsatz nicht angenommen habe: daraus folget aber nicht, daß sie ihn verworfen habe, und es verbiethe ihn zu lehren. Nichtsdestoweniger glauben wir nicht, daß das Konzilium müße angesehen werden, wie ein regelmäßiger und ordentlicher Richterstuhl über den Pabst; sondern wie ein außerordentliches Hülfsmittel in den äussersten Uebeln, und großen Kirchenspaltungen. Wir glauben, daß es erlaubt sey, vom Pabste an das künftige Konzilium zu appelliren, ungeachtet der Bullen Pius II. und Julius II., die es verbothen haben. Doch müßen diese Appellazionen selten, und aus sehr erheblichen Ursachen geschehen.

Einige Politiker haben geglaubet, diese Lehre von dem höchsten Ansehen des

Konziliums, durch die Vergleichung mit den Generalstaaten, zu verschreyen. Man wird diese, sagen sie, über den König setzen, wie das Konzilium über den Pabst, wenn man sich an die nämlichen Grundsätze hält. Und man hat hauptsächlich dessentwegen den Doktor Richer verhaßt gemacht, der für das Verbindniß geeifert hatte, und der in der That seine angebliche Aristokratie in der Kirche zu weit trieb. Aber soll man über so wichtige Gegenstände durch eine Vergleichung entscheiden? Wo findet man, daß die Kirche, und der weltliche Staat nach den nämlichen Grundsätzen müßen eingerichtet werden? In welcher Stelle des alten oder des neuen Testamentes hat Gott uns es geoffenbaret? Ja, auf derley Vergleichungen, und auf bloß menschliche Klügeleyen steifen sich die heutigen Scholastiker, um die Unfehlbarkeit des Pabstes, und dessen Macht über das Weltliche der Könige einzuführen.

Was

Was uns betrift, wir steifen uns auf die heilige Schrift, und auf die beständige Tradizion der ersten zehn Jahrhunderte. Wir forschen nicht nach, wie Jesus Christus nach den Grundsätzen der Staatskunde des Aristoteles, oder nach dessen Metaphysik seine Kirche hätte stiften sollen, sondern wie er sie wirklich gestiftet hat. Und gleichwie er uns nichts, was sich auf die weltliche Regierung bezieht, geoffenbaret hat, so wenden wir uns deßfalls an das natürliche Recht, und an die alten Gesetze einer jedweden Nazion. Wir glauben, daß die Religion sich mit allen rechtmäßigen Regierungsarten vertrage; und daß man zu Venedig und in der Schweitz so gut ein Christ seyn könne, als in Frankreich, und in Spanien; und daß ein jeder der Regierung unterthänig und treu bleiben soll, unter die ihn die Vorsicht gesetzt hat. Ein jeder aus den übrigen Landesfürsten, wird seine Gerechtsamen vertheidigen.

In Betreff Frankreichs wissen wir, daß seit der Zeit Karl des Großen die Versammlungen der Nazion, ob sie gleich oftmalig und gewöhnlich waren, bloß gehalten wurden, um dem Könige Rath zu ertheilen, und daß er allein entschied. Man muß also nicht wegen einer leeren Vergleichung den stetswährenden Brauch der Kirche allgemeine Konzilien, wenn sie nöthig sind, zu versammeln, verhaßt machen.

Aber noch weit mehr befremdet, daß man unter einem so nichtigen Vorwande die Haltung der Landschaftversammlungen verhindert, welche die letzten allgemeinen Konzilien wenigstens für jedes dritte Jahr vorgeschrieben haben. Dieses ist durch die Verordnungen unserer Könige bestättiget worden.

Anfangs hielt man sie alle sechs Monate, weil sie die ächten Richterstühle für alle großen Kirchengeschäfte sind, und

ihre

ihre Unterbrechung ist die Hauptursache der erschlaften Zucht. Sie waren ebenfalls das Hauptmittel, dessen sich der H. Karolus bediente, um sie zurück zu stellen. Allein ich sehe nicht, daß man nach ihm dergleichen in Italien gehalten hätte. Ich wundere mich nicht darüber; dem Römischen Hofe ist es nicht zuträglich, daß die Bischöfe ihre ganze Gewalt ausüben, und seine Grundsätze haben in ganz Italien die Oberhand. Ich wundere mich aber, daß man in Frankreich, wo man die geistliche Macht von der weltlichen so wohl unterscheidet, und wo die Weltliche so unabhängig ist, sich vor vier versammelten Bischöfen fürchte, besonders seitdem der König solche wählet, die ihm anstehen. Ich habe die Gränzen der Päbstlichen Macht in dem, was den Glauben angeht, ausgezeichnet.

In Ansehung der Zucht glauben wir, die Macht des Pabstes müße nach den Kirchensatzungen eingerichtet seyn, und

ausgeübet werden; sie sey auch nicht unumschränkt, als in soweit er befugt ist, derselben Beobachtung bey allen andern zu betreiben; denn Jesus Christus hat gesagt: **Die Könige der Völker herrschen über sie — — — aber ihr nicht so.** Und der H. Petrus: **Führet die Heerde Gottes, nicht als herrschende.** — — — Das Kirchenregiment ist demnach keine despotische Regierung, sondern eine väterliche und liebvolle Leitung, wo die Gewalt des Hauptes nicht erscheinet, solange die Untergebenen ihre Schuldigkeit thun; allein sie bricht aus, um jene wieder dazu zu bringen, und erhebt sich über alles, um die Vorschriften handzühaben. Es soll über die Laster herrschen, nicht über die Personen. Dieses sind die Gesinnungen des H. Gregorius.

So erkennen wir auch nichts für Kirchenrecht, als die in der ganzen Kirche angenommenen Satzungen, oder die alten

ten Gebräuche der Französischen Kirche, die sich im Angesichte der gesammten Kirche seit undenklicher Zeit erhalten haben, und folglich durch eine wenigstens stillschweigende Einwilligung sind bekräftiget worden.

Wir glauben nicht, daß der bloße Wille des Pabstes Kirchengesetze erschaffe, oder vernichte; weder daß die Kirche im Gewissen schuldig sey zu gehorsamen, sobald eine Bulle mit dem bleyernen Siegel an dem Florafelde angeschlagen wird.

Die alten Dekretalen der Päbste wurden in zahlreichen Versammlungen der Bischöfe Italiens verfasset, und nicht ehender in den Provinzen angenommen, als bis man erkannt hatte, daß sie der alten Kirchenzucht gleichförmig wären. Hernach holten sie das Gutachten, wenigstens ihrer Geistlichkeit, das ist, der Kardinäle ein. Dermalen halten sie sich

nicht mehr dazu verbunden; sie begnügen sich, von Mönchen oder andern Privatlehrern, die sie nach Wohlgefallen wählen, unterwiesen zu werden. Zum öftesten setzen sie noch die Klausul motu proprio (auf eigenen Antrieb) hinzu, aus Furcht, daß es nicht scheine, der Pabst habe sich bey jemanden Rathes erholet.

Die neuen Verordnungen der Päbste also, das ist, der größte Theil derjenigen von vierhundert Jahren her, verbinden uns nicht, als in soweit unser Brauch selbe gebilliget hat. Wir fürchten nicht die Zensuren der Bulle in caena Domini. Die Bullen, die neuerdings nach Frankreich gebracht werden, können da weder bekannt gemacht, noch befolget werden, als vermög der Königlichen Patente, nachdem sie vom Parlamente sind untersucht worden, ausgenommen die Pfründebenennungen, und die anderen

Bul-

Bullen von gewöhnlichem Brauche. * Es sind nicht mehr als drey oder vier Regeln der Römischen Kanzley, an die wir uns in Pfründesachen halten. Wir haben das in andern Ländern eingeführte Inquisitionsgericht nicht angenommen, um Ketzerey Verbrechen, und andere dergleichen zu untersuchen. Wir sind dießfalls bey dem allgemeinen Rechte geblieben, welches die Untersuchung davon den ordentlichen Bischöfen überläßt. . . Wir achten nicht die Anforderung der Römischen Privatinquisizion, die da vorgibt, daß sich ihre Gewalt über die ganze Christenheit erstrecke.

Wir

* Im Jahre 1772. gab der König ein vom Parlamente einprotokollirtes Patent heraus, Kraft dessen alle Bullen, alle Pfründebenennungen, und andere Reskripte von gewöhnlichem Brauche, die von dem Römischen Hofe kommen, und die Geschäfte der Privatpersonen betreffen, vom Parlamente müssen besichtiget werden; ausgenommen die einzigen Dispensazionen in Ehesachen.

Wir erkennen auch wenig die Gerichtsbarkeit der seit beyläufig hundert Jahren aufgerichteten Kongregazionen der Kardinäle, um über verschiedene kirchliche Gegenstände zu urtheilen, wie die Kongregazion des heiligen Officiums, oder die Inquisizion, jene des Verzeichnisses der verbottenen Bücher, jene des Konziliums, das ist, der Auslegung des Kirchenrathes von Trient, jene der Bischöfe und der Ordensgeistlichen, jene der Propaganda, das ist, der Verbreitung des Glaubens, jene der Kirchengebräuche, jene der geistlichen Freyheit, welche die Freystätte in den Kirchen, und die Privilegien der Geistlichen vertheidiget. Wir ehren die Dekrete dieser Kongregazionen als Rathschlüsse ansehnlicher gelehrter Männer, aber wir erkennen darinn keine Gewalt über Frankreich.

Wir lesen auch ohne Bedenken alle Bücher, die nicht von offenbar verrufenen Schriftstellern, als von Erzkezern,

oder

oder namentlich von dem Bischofe verbothen sind.

Der päbstliche Bottschafter hat nicht die mindeste Gerichtsbarkeit in Frankreich. Er wird hier platterdings betrachtet, als Gesandter eines auswärtigen Fürsten; und so oft sich ein Bottschafter ein Gebiet, eine Kammer, oder ein anderes Kennzeichen der Vollmacht hat zueignen wollen, so oft hat sich das Parlament widersetzt. Der Legat a latere (Kardinalgesandte) hat Gerichtsbarkeit; aber aus Furcht, daß er sie nicht misbrauche, nimmt man mehrere Förmlichkeiten in Acht.

Der Pabst kann keinen nach Frankreich schicken, als auf Ersuchen des Königs, oder wenigstens mit dessen Einwilligung. Nach der Ankunft verspricht er eidlich und schriftlich: er wolle sich seiner Befugnisse nicht anderst gebrauchen, als nach Gutbefinden des Königs, und nach unsern Gewohnheiten. Seine Bul-

len

len werden vom Parlamente untersucht, um die nöthigen Mäßigungen zu empfangen. Er kann ohne ausdrükliche Einwilligung des Königs niemanden statt seiner die Gesandschaft übertragen. Wenn er abreiset, läßt er die Protokolle und Insiegel seiner Gesandtschaft in Frankreich. Die Gelder, die von seinen Ausfertigungen einkommen, werden auf milde Werke verwendet. Die Befugnisse des Vizelegaten von Avignon sind den nämlichen Einschränkungen unterworfen, wann sie sich über Länder königlichen Gehorsames erstreken.

Nebst den allgemeinen Verbothen, den Befehlen des Pabstes zu gehorchen, um aus dem Königreiche zu gehen, giebt es noch besondere in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit. Die Vorforderungen, die er wider die Franzosen beschliessen könnte, daß sie zu Rom erscheinen müßten, würden für eine Mißbrauchung gehalten. Er hat keine Zuvorkommung vor

den

den gewöhnlichen Richtern bey der ersten Instanz. Er kan die Händel nicht zu Rom anhängig machen. In einer Entfernung von vier Tagereisen von Rom müßen alle Angelegenheiten nach den Gesetzen behandelt und geendiget werden. Man kann nicht an den Pabst appelliren *omisso medio.* (mit Uebergehung des Mittlern.) Die an dem Römischen Hofe erhobenen Appellazionen müßen durch ein Auftragsreskript *in partibus* (an den Oertern, von wannen man appellirt) an jemand gelangen, bis ans Ende der Sache mit eingeschlossen. Dieses ist das Recht des Konkordats. Der Kirchenrath von Trient stimmt darinn überein, und setzet die Eigenschaften derer hinzu, an die der Pabst die Auftragsreskripte richten soll. Das sollen die Bischöfe der Oerter, oder diejenigen seyn, die in jedem Kirchsprengel bekannt sind, diese Aufträge über sich zu nehmen. Ihre Auswahl soll durch das Provinzkonzi-

 lium,

lium, oder durch die Diözesanzusammenkunft geschehen. Es sollen ihrer wenigstens viere seyn, die eine geistliche Würde begleiten, oder Domherren von Kathedralkirchen sind. Doch unter den fähigen Personen bewilliget man zu Rom allzeit diejenigen, welche die Parthey begehret, die sich damit zuerst versieht. Auf diese Art hat man den Unternehmungen des Römischen Hofes in Betreff der Gerichtsbarkeit über Unterworfene Einhalt gethan.

Nicht so verhält es sich mit der den Partheyen willkührlichen Gerichtsbarkeit, die in Vorsehungen der Pfründen, in Dispensazionen, und in Privilegien besteht. Die Privatvortheile haben bey diesen Gegenständen überwogen. Es giebt keinen Theil der Kirchenzucht, wo man sich mehr von den alten Vorschriften, sogar in Frankreich, entfernet hat.

Erstens in Ansehung der Bischöfe. Seit mehreren Jahrhunderten ist der Pabst im Besitze neue Bisthümer, oder neue Metropolitansitze zu errichten, oder sie abzuschaffen, Bischöfe zu versetzen, oder ihnen Gehülfen zu geben. Alles dieses geschah ehedessen durch das Landeskonzilium. Seit dem Konkordate hat der Pabst allein die Vorsehung der Bischöfe auf die Ernennung des Königs. Vormals brauchte es nur die Bestättigung des Metropoliten auf die Wahl des Kapitels, oder die Bestättigung des Pabstes, wenn es darauf ankam, eine Metropolitankirche wieder zu besetzen. Die besonderen Indulte für die Bischöfe der eroberten Lande seit dem Vertrage, sind bloße Gnadenbezeugungen des Pabstes; er versieht gleichfalls die Manns-Abteyen auf die Ernennung des Königs; und um diese Ernennungen zu erhalten, hat man ihm die Einnahme der Annaten bewilliget, die von dem Konzilium von

Basel, und von der Pragmatik verboten sind. Dem Konkordate zufolge sollte es keine andere Aebte als Ordensgeistliche geben. Die Komthureyen sind Gnaden, die der Pabst darůber giebt, ohne dazu verpflichtet zu seyn, und die sich von der alten Richtschnur noch mehr entfernen, vermög welcher die Mönche ihren Abt erwählen sollen, um ihn dem Bischofe vorzustellen, von dem er die Gerichtsbarkeit überkömmt. Was die Weibsabteyen anbelangt, diese sind ebenfalls in dem Vertrage nicht begriffen. Der Pabst macht da keine Vorsehung, als indem er jederzeit die Wahl der Nonnen voraus setzt; und von der Ernennung des Königs keine andere Meldung, als von einer bloßen Anempfehlung. Nach dem alten Rechte ertheilte der Bischof auf die Wahl der Nonnen der Aebtißinn den Titel.

Auch dieses ist wider das alte Recht, und nach den neuen Ansprüchen des Römischen Hofes, daß wir die Zuvorkom-

mung

nung des Pabstes über die Ordinarien in Ertheilung der kleinsten Benefizien angenommen haben. Dieses Recht ist erst durch die Gewohnheit aufgekommen, und kann aus keinem andern Grunde eingeführet worden seyn, als aus dieser unmittelbaren Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche, welche die neuen Kirchenrechtslehrer dem Pabste zueignen. In den Ländern, die man von der Obedienz nennt, nämlich in Provence und Bretagne, beobachtet man die Regeln der Römischen Kanzley, kraft derer sich der Pabst die Vergebung der Benefizien auf acht Monate im Jahre vorbehält, und nur auf viere den Ordinarien überläßt, und auf zween darüber zu Gunsten der Residenz. So vergeben die Bischöfe durch sechs Monate wechselweise mit dem Pabste. Dieser Unterschied kömmt daher, weil diese Länder erst nach der Pragmatik, welche der Grund des Vertrages um diese Vorenthaltungen abzu-

schaffen war, an die Krone sind zurük gegeben worden. Die übrigen Vorenthaltungen der Pfründen vor der Erledigung, und die Anwartschaften hat das Konzilium von Trient aufgehoben. Alles das, was jene davon sagen, die von unsern Freyheiten handeln, ist demnach nicht mehr gebräuchlich. Es giebt eine Vorenthaltung, die man beybehalten hat, nämlich jene der Pfründen, die an dem Orte erlediget sind, wo sich der Römische Hofstatt befindet; und eine Anwartschaft, die von der Verleihung des Pabstes kömmt, nämlich das Indult für die Parlamentsbeamten. Alle andere Vorsehungen, die man zu Rom nimmt, entstehen aus einem und demselben Grundsatze, aus der Meynung der gränzenlosen Gewalt von den Kirchensatzungen zu befreyen, und mit den Kirchengütern zu schalten. Dieses ist der Grund der Verzichtthuungen zu Gunsten der Soldreichungen, der Mehrheit der Pfründen; und

um folgemäßig zu handeln, und unserm Grundsatze durchaus getreu zu bleiben, sollte man vom Pabste diese Gattungen von Gnaden nicht begehren.

Man sollte auch nicht so viele Dispensazionen begehren, es sey für Ehen zwischen Anverwandten, es sey für die Widereinsetzung gegen Gelübde, für die Widertüchtigmachung gegen die Censuren und Irregularitäten, und so viele andere dergleichen Gnaden, wovon ein Theil gleichsam nothwendig geworden sind, vermög der seit langer Zeit eingeführten Gewohnheit, sich nach Rom zu wenden, so oft man etwas wider wider die Vorschriften erlangen will.

Dieses gehet nicht dahin, als ob wir nicht in dem Pabste die Gewalt zu dispensiren erkenneten. Die Konzilien, unter andern das Tridentinische räumen sie ihm namentlich in mehrern Fällen ein; aber daraus folget nicht, daß die Befreyungen verschwendet werden, und die Ausnah-

men zahlreicher seyn müssen, als die Regeln. Die Freysprechung ist rechtmäßig in den Fällen, die das Gesetz selbst würde ausgenommen haben, wenn es selbe hätte voraussehen können, und wo die strenge Beobachtung der Vorschrift ein größeres Uibel verursachen würde. Wer die Freysprechung ertheilet, beschweret also sein Gewissen, wenn er sie ertheilet, um wider den allgemeinen Vortheil der Kirche eine Privatperson zu begünstigen; und die Privatperson beschweret gleichfalls das ihrige, wenn sie selbe ohne rechtmäßige Ursache begehret, und noch mehr, wenn sie eine Falschheit vorgiebt um sie zu erhalten.

Die Privilegien der Ordensgeistlichen sind von der Gattung der Dispensationen, und man muß glauben, daß die Bischöfe und die Päbste, die ihnen selbe zuerst ertheilet, dafür gehalten haben: sie würden der sämmtlichen Kirche wegen dem Dienste, den ihr die Ordensgeistlichen leisteten, vortheilhaft seyn.

Diese Privilegien sind von zweyerley Art. Die Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Ordinarien; und die Gewalt, überall die geistlichen Verrichtungen auszuüben. Das eine und das andere setzt eine allerhöchste und unmittelbare Gerichtsbarkeit des Pabstes in der ganzen Kirche voraus, dermaßen daß er befugt wäre, sich allenthalben einen Theil der Heerde vorzuenthalten, um ihn der natürlichen Anführung des Bischofes zu entziehen, und selbst zu leiten; und daß er befugt wäre in alle Kirchengebiete solche Arbeiter, die ihm anstehen, zu senden, damit sie predigen, oder die Sakramente verwalten.

Dergleichen sind die Bettelmönche und die regulirten Cleriker, die an ihren Privilegien wechselseitig Theil haben. Sie erkennen keinen andern Obern als den Pabst, und geben vor, daß sie von ihm alle ihre Gewalt haben. Ehemal predig-

ten und übten sie alle ihre Verrichtungen ohne Erlaubniß der Bischöfe aus. Das Konzilium zu Trient hat dieser Ausschweifung Einhalt gethan, und nach der Vorschrift dieses Kirchenrathes darf kein Ordensgeistlicher ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bischofes predigen, der ihm das Stillschweigen, sogar in den Häusern seines Ordens, auferlegen kann, wenn er es für gut befindet. Kein Ordensgeistlicher darf Beichte hören ohne Bewilligung des Bischofes, der das Recht hat ihn vorher zu prüfen, und seine Bewilligung einzuschränken. Alle Ordensgeistlichen, welche die Seelsorge haben, wie mehrere regulirte Chorherren, sind dem Bischofe in allem dem, was die seelsorglichen Verrichtungen betrift, gänzlich unterworfen. Alle Ordensgeistlichen sind verbunden, sich nach dem Brauche der Kirchenbezirke, wo sie sich befinden, zu fügen, was die Haltung der Festtage, die Prozeßionen, und andere öffentliche

Zeri-

Zerimonien anbelangt. Man kann ohne Einwilligung des Bischofes kein Kloster oder eine Gemeinde von neuem aufrichten. Die Einschränkungen, welche das Konzilium zu Trient der Gewalt der Ordensgeistlichen gesetzt hat, sind in Frankreich durch Verordnungen und Verbothe bestättiget worden.

Indessen unterlassen nicht diese großen Körper so vieler verschiedenen Ordensgeistlichen in der Kirche gleichsam eine absonderliche Regierung auszumachen, die von dem alten Kirchenregimente der Bischöfe und Weltpriester unterschieden, und stets bedacht ist, ihre Privilegien zu erhalten und zu erweitern. Man muß sich demnach nicht wundern, daß sie die eifrigsten waren, die Ansprüche des Römischen Hofes zu vertheidigen, wenn sie nicht gar die Urheber davon waren. Denn diejenigen, welche die heutigen Meynungen von der unmittelbaren oder

mit-

mittelbaren Gewalt über das Weltliche, und von der unumschränkten Macht des Pabstes über die ganze Kirche auf das höchste getrieben haben, waren größtentheils Ordensmänner. Der H. Thomas war zu diesen Meynungen geneigt, und es ist schwer ihn zu rechtfertigen. Turrekremata, der zu Zeiten Eugenius IV. das höchste Ansehen des Pabstes über die Kirchenversammlungen behauptete, war ein Dominikaner. Kajetanus war auch einer, er, der unter Julius II. anfieng, die Unfehlbarkeit zu vertheidigen. Der P. Lainez, zweyter General der Jesuiten, behauptete beym Konzilium zu Trient: Die Bischöfe hätten ihre Gerichtsbarkeit nur vom Pabste, und dieser allein habe sie unmittelbar von Gott. Bellarmin, Suarez, und unzählige andere von der nämlichen Gesellschaft haben die mittelbare Gewalt über das Weltliche, und die Unfehlbarkeit vertheidiget, die sie für einen Glaubenssatz würden ausgegeben haben,

ben, wenn sie es gedurft hätten. Daher kömmt es, daß diese Meynungen in Italien, Spanien, und Deutschland, wo die Ordensgeistlichen herrschen, die Oberhand bekommen haben. In Frankreich wird man keine Ordensgeistlichen antreffen, die nicht von der Unfehlbarkeit überredet wären; und nicht nur die Ordensmänner, sondern die Versammlungen der Weltpriester, ungeachtet sie ohne Privilegien und den Bischöfen untergeben sind, neigen sich auf diese, als eine der Frömmigkeit angemeßnere Seite. Die Ordensgeistlichen, die schier allein die Anweisung zu den Andachtsübungen erhalten haben, setzten ihre Meynungen hinzu, und übertrugen sie in ihre Schriften, in ihren Umgang, in die Leitung der Gewissen. Die alte Lehre blieb Lehrern übrig, die oft minder fromm, und minder erbäulich in ihren Sitten waren, als jene, welche die neuen vortrugen. Eben diejenigen, die sich den Neuerun-

gen

gen widersetzten, waren manchmal ruchlose und gottesvergessene Rechtsgelehrten oder Politiker, welche die Wahrheiten, denen sie das Wort redeten, schändeten, und sie verhaßt machten. Es ist ein Wunder, daß sich die alte Lehre mitten unter so häufigen Hindernissen erhalten habe.

Das Wunder ist desto größer, weil es hauptsächlich Doktoren an Universitäten sind, die sich den Unternehmungen des Römischen Hofes widersetzet haben, obwohl ihnen, wie es scheint, eben soviel als den Ordensgeistlichen daran liegen sollte, selbe zu unterstüzen. Denn die Universitäten sind bloß auf die Privilegien der Päbste in Ansehung dessen, was das Geistliche betrift, gestiftet, nämlich in Ansehung des Rechtes soviel davon zu lehren, als sich auf die Religion bezieht. Sie sind gestiftet mit Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, und sie verleihen dem mindesten

Magister in den freyen Künsten die Gewalt in der ganzen Welt zu lehren. Unterdessen scheinet die Universität zu Paris seit langer Zeit auf diese Beziehung mit dem H. Stuhle vergessen zu haben; wie auch auf die Gerichtsbarkeit der Apostolischen Beschützer, die beynahe außer der Uebung ist.

Allein man muß die Wahrheit gestehen, es sind nicht nur die Ausländer und die Partheygänger des Römischen Hofes, welche die Kraft der alten Zucht geschwächet, und unsre Freyheiten vermindert haben. Die Franzosen, die Anhänger des Königs, eben diejenigen, welche diesen Namen der Freyheit am lautesten verkündeten, haben ihr härte Stöße versetzt, indem sie die Gerechtsamen des Königs weit übertrieben. Hierinnfalls ist die Unbilligkeit des Dümoulin unausstehlich. Wenn es darauf ankömmt, den Pabst zu tadeln, dann spricht er bloß von alten Kirchensatzungen. Ist

die Rede von den Gerechtsamen des Königs, so ist keine Gewohnheit weder neu, noch mißbräuchisch. Sowohl er, als die Rechtsgelehrten, die diesen Grundsätzen gefolget sind, neigten sich gegen jene der heutigen Ketzer, und würden gern selbst die Geistliche Gewalt der Kirche der Weltlichen des Monarchen unterworfen haben. Indessen waren die unmäßigen Gerechtsamen des Königs und die weltlichen Richter aus seinen Beamten eine der Bewegursachen, welche die Annehmung des Tridentinischen Kirchenrathes verhindert haben.

Ich habe schon von der Vorsehung der Bisthümer geredt, die dem Pabste vermög des Konkordates eingeräumet wird; woher leicht zu schließen ist, was für ein Recht von Seiten des Königs dazu zu ernennen sey, und wie sehr es nicht nur dem alten Rechte zuwider laufe, kraft dessen die Wahl von der sämmtlichen Geistlichkeit mit Einwilligung des Volkes

vor-

vorgenommen wurde, sondern auch dem neuen Rechte, so die Pragmatik beybehalten wollte, welche die Wahl den Kapiteln überließ. Die Königliche Ernennung hat also keinen andern rechtmäßigen Grund, als die durch eine stillschweigende Einwilligung der ganzen Kirche bekräftigte Verleihung des Pabstes. Noch ist es nicht sechzig Jahre, daß sich die Französische Geistlichkeit erklärte, sie verlange nicht den Vertrag gutzuheissen. Ich weiß, daß die Könige allezeit großen Antheil an der Vorsehung der Bischöfe hatten, und daß die Wahlen nicht anderst als mit ihrer Bewilligung, als der Ersten unter dem Volke, vor sich giengen. Aber dieses ist ein großer Unterschied, sie allein ernennen, und ohne verhalten zu seyn, jemanden um Rath zu fragen. Unter der Römischen Herrschaft geschahen die Wahlen gemeiniglich ohne Antheilnehmung des Fürsten, oder des Magistrates.

Während den ersten zehn Jahrhunderten der Kirche ist es unerhört, daß ein Christlicher Kaiser oder König sich die Einkünfte einer entledigten Kirche zugeeignet habe, vielweniger die Schaltung mit Präbenden und Kirchenämter. Man behielt alles dem Nachfolger vor, und jene blieben nicht lange unbesetzt. Wie alt und rechtmäßig das Königliche Regal seyn möge, so findet man doch keinen gründlichen Beweis davon, als unter dem dritten Geschlechte unsrer Könige; und das erste in den ersten Beweisen unsrer Freyheiten angeführte Stück ist vom Jahre 1147. Das Parlament von Paris, das sich so eifervoll für unsre Freyheiten ausgiebt, hat dieses Recht nach Grundsätzen, die man eben so leicht leugnen als vorbringen kann, ins Unendliche ausgedehnet. Es ist genug, daß die Pfründe dem Rechte oder der That nach ledig geworden sey, indem das Regal keine Erdichtung zuläßt. Der König ver-

vergiebt im Regalrechte zum Nachtheile des geistlichen Lehenherrn, er gestattet Abtrettungen zu Gunsten, er bringt Soldreichungen auf, er ist der Zuvorkommung des Pabstes nicht unterworfen; mit einem Worte, übt er gleich bloß das Bischofsrecht aus, so übt er es dennoch weit freyer aus, als der Bischof selbst thun würde; und er hat dießfalls alle Gewalt, welche das neueste Recht dem Pabste zueignet. Dieses alles darum, sagt man, weil der König in seinem Reiche keinen Obern hat. Gleichsam ob wäre das Recht Pfründen zu vergeben weltlich.

Der König macht auch Vorsehung für eine Präbende in jeder Kathedralkirche in zween Fällen: bey seiner Gelangung zur Krone, und wenn ein Bischof ihm den Eid der Treue ablegt Was hat alles dieses mit den alten Kirchensatzungen gemeinschaftliches. Er macht Vorsehung für die Benefizien der Kö-

niglichen Stiftung. Alle weltlichen Lehenherren haben das Recht für die Benefizien ihrer Stiftung Vorsehung zu machen. Allein dieses ist in Ansehung ihrer nichts anders, als eine bloße Ernennung, worauf der Bischof den vorgeschlagenen Geistlichen prüfet, und ihm die Pfründe ertheilet, wenn er ihn tauglich dazu findet. Der König ertheilet mit vollem Rechte, wie es der Bischof thun könnte, und niemand prüfet nach ihm. Vor der letzten Erklärung über das Regal, ertheilte er ebenfalls sogar seelensorgliche Benefizien.

Das Pfarrlehenrecht überhaupt, obschon es alt und allgemein in der ganzen Lateinischen Kirche sey, ist nicht in der Reinigkeit der ersten Zucht. Es wäre besser, wenn die Bischöfe in Ertheilung der Benefizien, insonderheit der Pfarren, mehr Freyheit, und die Kirche weniger zeitliche Einkünfte hätte; dann die Pfarrlehenschaft entspringt einzig von der Stif-

tung

tung oder der Beschenkung der Kirchen, und sie sollte vielmehr in Rücksicht auf die weltlichen als auf die geistlichen Lehenherren eingeschränket seyn. Indessen ist ganz das Widerspiel. Der weltliche Lehenherr kann ändern, oder zwo Vorschlagungen häufen. In Frankreich unterliegt er nicht der Zuvorkommung des Pabstes, und der Bischof kann zu jenes Nachtheil keinen Wechsel zulassen. Denn dieses wäre, wie man sagt, mittelbar die weltliche Herrschaft vermindern, der dieses geistliche Recht anklebet. Die Bischöfe haben auch oft gebundene Hände vermög des Rechtes der Graduirten, oder der Indultarier, welches in den letzten Zeiten aufgekommen ist. Jenes der Graduirten durch das Konzilium zu Basel nach seiner Theilung; jenes der Indultarier durch besondere Gnadenbezeugungen der Päbste. Der Tridentinische Kirchenrath hat das eine und das andere abgeschaft. Allein er scheinet jenes der

Graduirten wieder eingesetzt zu haben; und was er wider diese Rechte verordnet hat, ist eine aus den Klagen Frankreichs gegen diesen Kirchenrath.

Auch ist es schwer die Geldauflagen für die Geistlichen, die seit mehr als einem Jahrhunderte gewöhnlich geworden sind, mit der alten Zuchtverfassung zusammen zu reimen. Ich weiß, daß Anfangs die Kirchengüter, wie andere, Tribut bezahlten; aber wenigstens bezahlten sie keinen für Privatpersonen als Geistlichen; und seit funfzig Jahren wenigstens hat in Frankreich, wie anderwärts, der Grundsatz beständig gegolten, daß die Gott gewidmeten Personen und Güter von allen Beschwerden befreyet seyn sollten.

Es ist eine ausdrückliche Verfügung des vierten Lateranensischen Konziliums, welches der Geistlichkeit verbeut, keine auch freywillige Steuer, ohne den Pabst

darüber befragt zu haben, zu entrichten. Dieses Konzilium ist in Frankreich, wie jedes andere, angenommen, und es ist der Hauptgrund der gegenwärtigen Kirchenzucht in allem Uibrigen.

Mit welchem Fuge hat man sich davon lossprechen können? Man sagt: die Kirche sey zu reich; allein dieses ist nur in den Händen gewisser Pfründner, die eines grossen Einkommens geniessen, ohne ihr zu dienen. Unterdessen sind jene, die wirklich den Dienst versehen, meistentheils Priester ohne Pfründen, und Bettelmönche, die bloß von Meßgeldern und täglichem Allmosen leben, so das Volk ihnen reichet. Eben so verhält es sich mit den meisten Spitälern. Man dürfte demnach nur eine neue Vertheilung der Kircheneinkünfte machen, oder eine bessere Wahl derjenigen treffen, denen man selbe anvertrauen muß.

Es ist auch ein sonderheitlicher Brauch in Frankreich, daß die Anverwandten der Bischöfe, und aller Weltpriester ihnen ohne Testament, ohne Unterschied der weltlichen oder geistlichen Güter, nachfolgen. Nach der alten Zucht hingegen überkam die Kirche die Güter, wovon ein Geistlicher bey seinem Tode Besitzer war; ausgenommen was offenbar Familienvermögen, oder an seine Person gemachte Schankungen waren. Ich weiß, daß diese Gewohnheit in Frankreich aus Haß gegen das Plünderungsrecht entstanden ist, welches die Päbste eingeführet, und nach der Spaltung von Avignon mit großer Schärfe aufgehoben haben, und welches sie noch immer in Italien, und Spanien ausüben; aber soll man einen Mißbrauch durch den andern abschaffen? Nach dem alten Rechte wären die Klöster fähig in den den Mönchen zugefallenen Erbschaften nachzufolgen, wie sie fähig sind Verträge zu machen, und

zu rechten; unsre Gewohnheit ist darwider, und obschon sie sich auf gute Ursachen gründet, so scheinet sie der Freyheit der Kirche nicht günstig zu seyn.

Doch die allergrößte Dienstbarkeit der Französischen Kirche, wenn man so reden darf, ist die übermäßige Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit. Der geistliche Richter erkennet nicht mehr über die Scheidung von der Wohnung zwischen Eheleuten, obwohl für das Beste des Ehestandes nichts wesentlicher sey; darüber erkennet der weltliche Richter unter dem Vorwande, daß diese Scheidung allezeit jene der Güter in sich schließe. Alle Pfründesachen werden vor dem weltlichen Richter unter dem Vorwande des Besitzungsrechtes abgethan; und ist über das Besitzungsrecht gesprochen, unerachtet die Verordnung ausdrücklich sagt, daß man in Betreff des Besitzerrechtes sich vor dem geistlichen Richter vorsehen wird, so lassen es doch die Leute des Königs nicht

zu. Man benimmt auch den Bischöfen die Erkennung über das, woran ihnen am meisten gelegen ist, über die Wahl der Beamten, die würdig wären unter ihnen der Kirche zu dienen, und die getreue Verwaltung ihres Einkommens zu besorgen; und sie haben oft den Verdruß zu sehen, ohne es verhindern zu können, daß ein untüchtiger und unwürdiger Priester eine beträchtliche Pfarrey in Besitz nehme, weil er ein geschickterer Zungendrescher als ein anderer ist, was ihn eben davon ausschliessen sollte.

Unter der nämlichen Vorschützung des Besitzungsrechtes haben sich die weltlichen Richter die Erkennung über die Zehende angemasset, nicht nur über die Belehnungszehende, sondern über die geistlichen. Wegen der Verknüpfung sprechen sie auch über den gebührenden Unterhalt der Pfarrer. Die persönlichen Rechtshändel, die, selbst den Verordnungen gemäß, zu dem geistlichen Richter gehörten, blieben un-

ter der Geistlichkeit; allein man hat sie gleichfalls zu dem weltlichen Gerichte gezogen, oft unter dem Vorwande, weil die Klage in etwas eine Sache oder ein Pfand beträfe, oft auch mit Einwilligung der Geistlichen, die lieber vor dem gewöhnlichsten Gerichte ihre Händel führen, wo sie weniger gekannt, und die Urtheilssprüche auf eine glänzendere Art vollstreckt werden. Das allergrößte Uibel ist, daß es von den Bischöfen nicht mehr abhangt zu verhindern, daß ihre Geistlichen nicht persönlich vor Gericht Prozesse führen.

In Kriminalsachen haben die Unternehmungen der weltlichen Richter, ohne daran zu denken, beynahe das Recht der ersten Jahrhunderte zurück berufen. Denn wir sehen nicht, daß vor neun hundert Jahren die schuldigen Geistlichen vor den Gesetzen und Obrigkeiten gesichert gewesen wären. Darauf gelangte die Kirche, mit Einwilligung der Landesherren,

herren, zum Besitze allein über jene zu erkennen, und sie nicht ehender der weltlichen Obrigkeit zu übergeben, als bis sie verurtheilt, und abgesetzt, oder degradirt wären. Dieses Besitzthum hat fünf oder sechs Jahrhunderte gedauert, und folglich war es ein gesetzmäßig erworbenes Recht. Seit beyläufig drey hundert Jahren haben die weltlichen Richter den Unterschied der privilegirten Fälle, nämlich der greulichsten Verbrechen eingeführet, worüber sie erkennen dürften, ungeachtet des Privilegiums der Geistlichkeit, welches zum allgemeinen Rechte geworden war. Sie haben die privilegirten Fälle zu all dem ausgedehnet, was der Leibesstrafe unterliegt. Obwohl der geistliche Richter befugt ist, den Prozeß zugleich mit einzuleiten, so glauben sie doch nicht verpflichtet zu seyn, ihn zu berufen, und noch weniger die Entsetzung zu erwarten, um ihre Urtheilssprüche zu vollziehen.

Was die richterlichen Sprüche der berühmtesten Bischöfe in den alten Satzungen anbelangt, diese sind so seltsam geworden, daß es schwer zu sagen sey, an welche Regeln man sich halten sollte. Dem Konzilium von Trient zufolge können die erheblicheren Streithändel, wo sich die Absetzung ereugnet, einzig von den Kommissarien des Pabstes eingeleitet, und nur von ihm darüber gesprochen werden. Allein nebst dem daß dieses Konzilium in Frankreich nicht angenommen ist, verbath sich schon dazumal die Geistlichkeit dieses Dekret; und die Versammlung von 1650. ließ dem päbstlichen Bothschafter eine Verbittung wider das 1632. von Urbanus VIII. gegebene Breve andeuten, um dem Bischof von Lyon den Prozeß zu machen. 1654. nahm das Parlament von Paris eine Kommißion des großen Insiegels an, um dem Kardinal von Retz, Erzbischof zu Paris, den Prozeß zu machen; aber die

Geist-

Geistlichkeit ließ die Kommißion wiederrufen, und erhielt den 26. April 1657. eine Erklärung des Inhalts, daß die Streitsachen der Bischöfe von geistlichen Richtern, den heiligen Verordnungen gemäß, werden eingeleitet und geschlichtet werden. Welches wir so verstehen, daß die wichtigeren Händel der Bischöfe durch das Landeskonzilium sollen abgethan, und die benachbarten Bischöfe dazu eingeladen werden, um in allem die Zahl von Zwölfen auszumachen, mit Vorbehalt der Berufung an den H. Stuhl. Doch diese Gerichte sind seltner als die Konzilien; und wenn sich zum Unglücke ein ärgerlicher Bischof findet, so werden seine Vergehungen als heilungslose Uibel angesehen, und man duldet ihn bis an seinen Tod.

Die Appellazionen endlich gleichsam aus Mißbrauchung haben die kirchliche Gerichtsbarkeit vollend zu Grunde gerichtet. Vermög der Verordnungen sollte diese Berufung bloß in einer sehr wichtigen

gen

gen Angelegenheit statt finden, wann der geistliche Richter offenbar seine Gewalt überschreitet, oder eine kundbare Unternehmung wider die Freyheiten der Französischen Kirche vorhanden ist. Allein das Appelliren gleichsam aus Mißbrauch ist in der Vollstreckung zur Gewohnheit geworden. Man beruft von einem Beyurtheile, von einer glatten Verordnung, oft in nichtsbedeutenden Geschäften. Dieses ist das gebräuchlichste Mittel, dessen sich schlechte Priester bedienen, um sich in ihren Pfründen wider den Willen der Bischöfe zu erhalten, oder wenigstens diese durch immerwährende Streithändel zu ermüden. Denn die Parlamente nehmen diese Appellazionen jederzeit an: unter diesem Vorwande untersuchen sie die Sachen im Grunde, und entziehen der geistlichen Gerichtsbarkeit, was sie ihr unmittelbar nicht entziehen könnten.

Es giebt einige Parlamente, wider die man sich beschweret, daß sie den Bischö-

sen selten Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ferner giebt es kein gegenseitiges Wehrmittel. Wenn sich weltliche Richter gegen die Kirche vergreifen, dann ist keine andere Zuflucht übrig, als zu dem Königlichen Rathe, der ebenfalls aus weltlichen Richtern besteht, die in den nämlichen Grundsätzen, wie die Parlamente, erzogen sind. Auf diese Art könnte ein boshafter Franzose, der sich außer Landes geflüchtet hat, eine Abhandlung über die Dienstbarkeiten der Französischen Kirchen verfassen, gleichwie man dergleichen über derselben Freyheiten geschrieben hat, und es würde ihm nicht an Beweisen mangeln.

Unsre wirklichen Freyheiten bestehen also darinn: 1) Daß wir das Inquisizionsgericht nicht angenommen, oder vielmehr abgeschaffet haben, denn es war einige Zeit zu Toulouse beym Anfange des Predigerordens; und der Titel eines Glaubensinquisitor wurde selbst zu

Paris unter Franz I. erneuert. Allein wir haben dieses schreckliche Gericht nicht, welches dem Ansehen der Bischöfe so grossen Abbruch thut, den Ordensgeistlichen so vielen Kredit verschaft, und die Königliche Macht selbst verdunkelt. 2) Wir erkennen nicht, daß der Pabst Gewalt habe, allen Gattungen von Personen die Weihen zu ertheilen; und die zu Rom, aus dessen Eigenmächtigkeit, ohne Dimissorialen ihres Bischofes, geweihten Geistlichen werden in Frankreich zu keiner Amtsverwaltung aufgenommen. 3) Wir nehmen keine Bullen an, als nachdem sie sind untersucht worden, wie wir bereits gesagt haben. 4) Wir nehmen keine Bullen, und bezahlen keine Annaten, als für Konsistorialpfründe. Für die übrigen bedarf es nur einer einfachen Siegelung, die gleichsam das Muster der Bulle ist, und wofür die Unkosten weit geringer sind. In Spanien nimmt man Bullen für die mindesten Benefizien. 5) Wir

dulden keineswegs, daß man die Taxen für Pfründe, oder für Ausfertigungen des Römischen Hofes erhöhe. 6) Wir gehen nicht alle Gattungen von Soldreichungen ein, sondern bloß nach den Vorschriften des Königreichs. 7) Wir nehmen auch nicht alle Gattungen von Dispensazionen an, z. B. jene, die wider das göttliche Recht wären, wider das ausdrückliche durch die Kirchensatzungen ergangene Verboth zu befreyen, wider die löblichen Gewohnheiten und die bestättigten Statuten der Kirchen. 8) die Ausländer können in Frankreich weder Pfründen noch Besoldungen genießen ohne ausdrückliche Genehmhaltung des Königs, noch Obere in Klöstern seyn. 9) Die Unterthanen des Königs können nicht aus dem Königreiche gezogen werden, unter dem Vorwande der Vorforderungen, Berufungen, oder anderer Verfahrungen. 10) Der päbstliche Bothschafter hat gar keine Gerichtsbarkeit in Frankreich; in Spanien hingegen

gen vermindert er merklich jene der Bischöfe; dergestalt, daß dieser Artikel einer der wichtigsten sey. 11) Die Gerichtsbarkeit des Legaten ist eingeschränkt, wie gesagt worden. 12) Wir erkennen nicht das Plünderungsrecht, kraft dessen der Pabst auf die Nachfolge der Bischöfe, und der andern Pfründner Anspruch macht, und welches in Italien und Spanien ausgeübet wird. 13) Man hat in Frankreich unter Franz I. die Freystätte in den Kirchen und Klöstern aufgehoben, die in Italien und Spanien noch bestehen. Und obgleich dieses Recht alt war, so hatte man es in den letzten Zeiten dermaßen gemißbraucht, daß man desselben Aufhebung nicht leicht tadeln dürfte. In den Ländern, wo es noch besteht, bringt es die Unsträflichkeit der Verbrechen mit sich, und ist öfter eine Quelle der Mißhelligkeiten zwischen der geistlichen und weltlichen Macht.

Es ist unmöglich, wenn man richtig urtheilen will, alle diese so verschiedenen Bräuche sowohl untereinander, als mit unsern Grundsätzen über die Macht des Pabstes, und über das Ansehen der allgemeinen Kirchenversammlungen zu vergleichen. Hat der Pabst nicht eine unmittelbare Gewalt über alle Glaubige, wie kann er sich gewisse Sünden vorbehalten, und so viele Abläße und Pflichtbefreyungen ertheilen? Wie hat er so lange Zeit hindurch überall hin Prediger und Beichtväter aussenden können? Denn Anfangs handelten die Bettelmönche bloß aus dessen Vollmacht. Hat er nicht eine unmittelbare Gewalt in allen Kirchengebiethen, und über alle Geistlichen, wie kann er für alle Benefizien Vorsehung machen, Abtrettungen gestatten, Soldreichungen aufbringen, für die Weihen die Erlaubniß außer den gewöhnlichen Zeiten, Dispensazionen in Betreff des Alters, oder der Irregularität, oder das Wiedertauglichseyn ertheilen

theilen? Gleicherweise wird man fragen, warum wir nicht eben soviel Eifer besitzen, die Unternehmungen der weltlichen Macht gegen die Geistliche zu verhindern, als die weltlichen Obrigkeiten Sorge tragen, die geistlichen Unternehmungen zu hintertreiben? Warum sind wir so nachsichtvoll in Rücksicht auf die Gerechtsamen des Königs, indem wir uns so strenge gegen jene des Pabstes bezeigen?

Auf alles dieses weiß ich keine andere Antwort, als daß man offenherzig eingestehe, daß wir nicht folgemäßig handeln, und daß bey diesen Gegenwürfen, wie bey allen übrigen, der Brauch nicht immer mit der geraden Vernunft übereinstimme; doch daraus folgert sichs nicht, daß wir unsere Grundsätze verlassen müssen, die sich, wie man klar einsieht, auf die H. Schrift, und auf die mündliche Lehre des weisesten Alterthums gründen. Man muß sie wie den Augapfel verwahren, und die wenigen üblichen Gewohnheiten, die wir

diesen Grundsätzen zufolge beybehalten haben, nicht minder werth schätzen. Jene üblichen Gewohnheiten aber, die sich damit nicht vertragen, hören deßwegen nicht auf rechtmäßig zu seyn, indem sie sich auf öffentlich bekannte und seit langer Zeit im Angesichte und mit Wissen der gesammten Kirche angenommene Bräuche steifen. So besteht die Zuvorkommung des Pabstes durch eine stillschweigende Einwilligung der Bischöfe seit drey hundert Jahren; und war gleich ein jedweder Anfangs befugt sich darwider zu setzen, so steht es ihnen dermalen nicht mehr frey. So hat man die Annaten, als eine Beysteuer für den Unterhalt des Römischen Hofes, bewilligen können, ob er schon kein Recht hatte sie zu fordern. Nur die einzige Uibereinkommung der sämmtlichen Kirche, es sey in einem Konzilium, oder ohne Konzilium, vermag solchergestalt eingeführte Gewohnheiten abzuschaffen.

Unterdessen ist es gut, daß der Französische Hof sie in Betrachtung ziehet, um eine große Bescheidenheit in Rücksicht auf den Römischen Hof zu gebrauchen. Es ist nicht schicksam, sich gegen ihn zur nämlichen Zeit hochmüthig zu betragen, da man von ihm Gnaden begehret. Ehe und bevor man von der Appellazion an das künftige Konzilium, von den Verbothen Geld nach Rom zu liefern, und von andern ähnlichen Bedrohungen spricht, wäre es gut, auf die Versetzungen der Bischöfe, auf die Ernennung weltlicher Aebte und Aebtißinnen, auf die Indulte der Parlamentsbeamten, auf so viele Befreyungen, ordentliche und außerordentliche Gnaden, die man alltäglich begehret, Verzicht zu thun. Kann man sich nicht entschliessen dieser Gnaden zu entbehren, so muß man deßhalben unsre Grundsätze nicht verlassen, und in alte Niederträchtigkeiten der Ultramontaner fallen. Allein man muß wenigstens das gute Einverständ-

ständniß erhalten, und innerhalb den Gränzen der Wohlanständigkeit und Ehrfurcht bleiben, welche jenem gebühret, der unter den christlichen Fürsten den ersten Rang hat, ohne zu erwähnen, daß er das Oberhaupt der Kirche ist.

Möchte es doch Gott gefallen, dermaleinst zugleich einen Pabst und einen König in Frankreich zu erwecken, die gleich aufgeklärt, und für das Beste der Religion gleich angeflammt sich beyderseits aufrichtig aller der alten Zucht entgegen stehenden Ansprüche begeben wollten, so wäre dieses ohne Zweifel das sicherste Mittel selbe wieder einzuführen. Wir dürfen kaum eine so große Wohlthat wünschen; aber wenigstens wollen wir keine neuen Hindernisse entgegen setzen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fénelon, François de Salignac de La Mothe,

Abhandlung über die Freyheiten der französischen Kirche

Linz 1781

H.eccl. 347
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024261-6
VD18 14807807-001